



Hessischer Athleten- Verband e.V.



Satzung des Hessischen Athleten- Verbandes e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Hessische Athletenverband e.V. (HAV) ist von den Sportvereinen Hessens gebildet, die ihren Mitgliedern die olympische Disziplin Gewichtheben und andere Kraftsportarten, z.B. Kraftdreikampf, Armwrestling, sowie Krafttraining ohne Wettkampfcharakter anbieten. Für Wettkämpfer*innen gelten die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Spitzenverbände und der internationalen Verbände. Der HAV führt seine Existenz auf den 1886 in Frankfurt/Main gegründeten Athletenverband Main-Gau zurück, der als regionale Gliederung 1891 Gründungsmitglied des Deutschen Athletenverbandes war. Er wurde am 9. Juli 1899 in Melsungen gegründet.
2. Der HAV hat seinen Sitz in Darmstadt eingetragen im Vereinsregister Akt. 8 VR 1453 und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSB Hessen) sowie in den Spitzenverbänden Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG) und Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Aufgabe des HAV ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichthebens, des Kraftsports und Fitnesssports unter Wahrung der Neutralität für alle Bürgerinnen und Bürger. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Diese Aufgabe soll erfüllt werden durch:

- a) Veranstaltungen von hessischen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben im Rahmen der Bestimmungen des BVDG und des BVDK.



Hessischer Athleten- Verband e.V.



- b) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer*innen, Kampfrichter*innen und Funktionär*innen.
- c) Mitteilungen an Presse, Funk, Fernsehen und andere Sportverbände und über Social Media.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

Der HAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HAV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HAV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder, Aufnahme

1. Mitglieder des HAV sind die im LSB Hessen zusammengeschlossenen Vereine und Vereinsgemeinschaften (Abteilungen) – im Folgenden Vereine genannt – die Gewichtheben, Kraftsport und Fitnesport im Sinne des § 2 betreiben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.



Hessischer Athleten- Verband e.V.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (Auflösung des HAV) oder Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Hessen.
2. Der Austritt kann nur in Textform zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Vereinsabteilungen ist die Austrittserklärung rechtsverbindlich vom zuständigen Organ des Hauptvereins zu unterzeichnen.
3. Mitglieder des HAV können durch den Verbandsausschuss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind, in besonderem Maße
 - a) wegen eines groben Verstoßes gegen die Verbandssatzung oder die Verbandsordnungen,
 - b) wegen Missachtung von Beschlüssen der Organe des Verbandes und
 - c) wegen Beitrags- oder sonstiger Rückstände, die 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz Mahnung noch nicht beglichen sind.

Dem Auszuschließenden muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Ausübung von Funktionen im HAV

Funktionen innerhalb des Verbandes, mit Ausnahme lediglich beratender Aufgaben, können nur von Mitgliedern eines Vereins ausgeübt werden, die dem HAV angehören.

§ 7 Anschlussorganisation

1. Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des HAV bekennen und der Förderung der Leibesübungen dienen, können Anschlussorganisationen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsausschuss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der/die Antragsteller*in gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der Verbandstag endgültig.



Hessischer Athleten- Verband e.V.



2. Anschlussorganisationen können mit beauftragten Vertreter*innen an Verbandsausschusssitzungen und Verbandstagen teilnehmen. Jede Anschlussorganisation hat eine beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte

Die Vereine sind die Träger des Verbandes. Hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den Verband vertreten zu lassen,
- b) die Einrichtungen des Verbandes unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d) durch ihre Vertreter*innen (Delegierten) an Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandsorgane nach Maß ihrer Befugnisse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.

§ 9 Pflichten

Die Vereine sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes einzuhalten,
- b) dem HAV jede Änderung der Vereinsanschrift bzw. Abteilungsanschrift mitzuteilen,
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen.



Hessischer Athleten- Verband e.V.



IV. Haushalt und Finanzen

§ 10 Haushalt

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplans bewegen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

Für jedes Geschäftsjahr ist gesondert über Ein- und Ausgaben abzurechnen. Die Revisor*innen haben die Jahresabrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 11 Mittel zum Erreichen der satzungsmäßigen Aufgaben

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des HAV werden aufgebracht durch

- a) jährliche bzw. einmalige Mitgliedsbeiträge und Umlagen, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Das Nähere wird in der Finanzordnung geregelt
- b) Erträge von Veranstaltungen
- c) Startgelder
- d) Zuweisungen durch den LSB Hessen
- e) Spenden und sonstige Einnahmen
- f) Geldbußen



V. Verbandsorgane

§ 12 Organe des HAV

Organe des HAV sind:

1. Beschlussfassende Organe
 - a) der Verbandstag
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand
2. Beratende Organe
 - a) der Jugendausschuss
 - b) die Bezirkssportwart*innen
 - c) Revisor*innen
 - d) Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder

§ 13 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste beschließende Organ des HAV. Er kann in Präsenz oder digital tagen. Er tagt öffentlich und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
 - b) den Delegierten der Vereine
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 50 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Maßgebend ist hierbei, wie viel Mitglieder über 14 Lebensjahren in der offiziellen Mitgliedermeldung dem LSB Hessen unter „Hessischer Athletenverband“ gemeldet wurden. Eine Übertragung des



Hessischer Athleten- Verband e.V.



Stimmrechts ist unzulässig. Hat ein Verein mehrere Stimmrechte, so kann er auch durch nur einen Delegierten vertreten werden. Die Ausübung des Stimmrechts entfällt, wenn der Verein mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

3. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Kosten des Verbandstages für Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder trägt der HAV. Die Vereine tragen die Kosten für ihre Vertreter*innen und Delegierten.
5. Der Verbandstag hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Verbandsvorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Änderungen und Bestätigungen der Ordnungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
6. Der Verbandstag tritt alle vier Jahre, spätestens im Monat Mai, zusammen. Die Einladung muss in Textform (schriftlich oder digital) erfolgen, die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
7. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem/der Präsident*in des HAV oder einem/einer Vizepräsident*in.
8. Die Tagesordnung muss u.a. folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate.
 - b) Berichte des Verbandsvorstandes
 - c) Berichte der Revisor*innen
 - d) Entlastung des Verbandsvorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Revisor*innen



Hessischer Athleten- Verband e.V.



- f) sonstige Anträge
 - g) Orts- und Terminwahl des nächsten Verbandstages
 - h) Verschiedenes
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat*in zur Wahl, so kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit dies beschließt. Ein/e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie/er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, so gilt der-/diejenige als gewählt, der/die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los.
10. Blockwahl ist zulässig.
11. Anträge zum Verbandstag können nur von Verbandsorganen oder Vereinen des HAV eingebracht werden. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des HAV sind nicht zulässig. Beschlüsse des Verbandstages werden – vorbehaltlich der Bestimmungen der § 22 und § 23 – grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
12. Über den Verlauf des Verbandstages und seiner Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/vom Protokollführer*in und dem/der Präsidenten*in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des HAV verlangt. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit gleicher Begründung schriftlich beantragt wird.



Hessischer Athleten- Verband e.V.



Die Tagesordnung richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag erfolgt in Textform (schriftlich oder digital). Die Frist beträgt zwei Wochen.

§ 15 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen:
 - a) dem Verbandsvorstand
 - b) den Bezirkssportwart*innen
 - c) den Landestrainer*innen (beratend)
 - d) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter*innen.
2. Der Verbandsausschuss ist in allen Verbandsangelegenheiten beschließendes Organ, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung und Bestätigung der Ordnungen
 - b) Genehmigung des Jahressportprogrammes
 - c) Festlegung von finanziellen Ausgaben (Verabschiedung des Haushaltsplanes).
3. Der Verbandsausschuss tritt immer jährlich zwischen den Verbandstagen zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Präsident*in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Vizepräsident*in geleitet.

Der Verbandsausschuss wird vom/der HAV -Präsident*in unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

In besonders dringenden Fällen können der/die Präsident*in oder im Verhinderungsfall eine/r der/die Vizepräsident*in den Verbandsausschuss mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Dringlichkeit der Einberufung ist bei Beginn der Tagung durch den Verbandsausschuss ausdrücklich zu erläutern.



Hessischer Athleten- Verband e.V.



Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt ist. Alle Beschlüsse werden durch unmittelbare schriftliche Mitteilung an die Betroffenen oder Veröffentlichung auf der Homepage des HAV wirksam.

§ 16 Der Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. Dem/Der Präsident*in
2. Zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten*innen.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) jeweils mit Alleinvertretungsrecht.

3. (Gleichberechtigten) Referenten*innen für:

Referent*in für Fitness- und Breitensport

Referent*in für Finanzen und Verwaltungsaufgaben

Referent*in für Frauensport

Referent*in für Jugendfragen (Wahl erfolgt durch die Jugendvollversammlung)

Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Referent*in für Gewichtheben

Referent*in für Technik und Kampfrichterwesen Gewichtheben

Referent*in für Kraftdreikampf

Referent*in für Technik und Kampfrichterwesen Kraftdreikampf

4. Außerdem gehören dem Verbandsvorstand beratend ohne Stimmrecht an:

Vorsitzende*r des Rechtsausschusses

Leiter*in der Geschäftsstelle

Vom Vorstand berufene Personen



Hessischer Athleten- Verband e.V.



Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des HAV obliegen die Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Verbandstages bzw. des Verbandsausschusses. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand festgelegt.

Scheidet im Verlaufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann vom Restvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der sonstigen Verbandsorgane teilzunehmen; ebenso an allen Sportveranstaltungen des Verbandsbereiches.

Der Vorstand hält mindestens zwei Sitzungen im Jahr ab, zu denen der/die Präsident*in mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.

§ 17 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden bei Bedarf vom Vorstand berufen.
2. In den Ausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlage und Entscheidungshilfen für die Verbandsorgane dienlich sind, erarbeitet.
3. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die Verbandsordnungen geregelt.

§ 18 Revisor*innen

Die Revisor*innen (Kassen- und Rechnungsprüfer*innen) haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buchführung und Kassenprüfung sachlich und rechnerisch sowie die Jahresrechnungen zu prüfen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Über die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen legen sie dem Verbandstag einen Bericht vor. Näheres regelt die Finanzordnung.



VI. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Dopingverbot und Verbandsgerichtsbarkeit

Dopingverbot und Verbandsgerichtsbarkeit sind in der Rechts-, Straf- und Antidopingordnung geregelt.

§ 20 Bezirke

Zur besseren Erreichung der satzungsmäßigen Ziele ist der HAV in die Bezirke Nord- und Südhessen gegliedert. Die Bezirkssportwarte unterstützen unter anderem die/den Referenten*in KDK oder Gewichtheben.

Bezirksorgane sind:

- a) der Bezirkstag
- b) die Bezirkssportwart*innen

Der Bezirkstag tagt alle zwei Jahre analog dem Verbandstag, mindestens zwei Wochen vor diesem.

§ 21 Verbandsordnungen

Der HAV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Diese werden vom Verbandsvorstand mit Ausnahme der Jugendordnung (Jugendvollversammlung) erlassen und vom Verbandsausschuss oder Verbandstag geändert und bestätigt.

Zur Zeit bestehen folgende Ordnungen:

- a) die Geschäftsordnung (allgemein)
- b) die Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) die Finanzordnung
- d) die Jugendordnung
- e) die Ehrenordnung



Hessischer Athleten- Verband e.V.



- f) die Rechts-, Straf-, Sport-, Antidoping-, Kampfrichterordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des BVDG und BVDK in der jeweils gültigen Fassung und des HAV gelten entsprechend.

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vom Amtsgericht geforderte Änderungen können vom Vorstand ohne Zustimmung veranlasst werden.

§ 23 Auflösung des HAV

Der HAV kann nur vom Verbandstag mit Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HAV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HAV an den LSB Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dies Satzung als Neufassung wurde am außerordentlichen Verbandstag am 29.03.26 in Baunatal beschlossen.

Marcel Schäfer

Präsident HAV

Mike Schollbach

Vizepräsident HAV

Cem Öztürk

Vizepräsident HAV